

Datum: 23.06.2014

Az.: hr-ho

Beschlussvorlage - öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Rat der Stadt Bergkamen	03.07.2014

Betreff:

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben

hier: Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadt Bergkamen und der Stellvertreterinnen
bzw. Stellvertreter

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Der Beschlussvorschlag und die Sachdarstellung

Der Bürgermeister	
Schäfer	

Amtsleiter	Sachbearbeiter	
Turk	Heuer	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen wählt für die Dauer der 11. Wahlperiode des Rates der Stadt Bergkamen folgende Vertreterinnen bzw. Vertreter und folgende Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter in den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben:

Vertreterinnen bzw.
Vertreter:

Stellvertreterinnen bzw.
Stellvertreter:

- | | |
|---------|-------|
| 1. | |
| 2. | |

Von der Verwaltung:

- | | |
|---------|-------|
| 3. | |
|---------|-------|

Sachdarstellung:

Gemäß § 4 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen der Stadt Bergkamen und dem Deutschen Gewerkschaftsbund Kreis Unna/Hamm über die Arbeitsgemeinschaft „Arbeit und Leben“ bildet die Arbeitsgemeinschaft einen Vorstand, der aus jeweils drei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Stadt Bergkamen und des DGB besteht. Außerdem sind drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu wählen.

Gemäß § 113 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vertritt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, eine vom Rat bestellte Vertreterin bzw. ein bestellter Vertreter die Gemeinde. Sofern weitere Vertreterinnen bzw. Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder eine von ihm vorgeschlagene Beamtin bzw. ein vorgeschlagener Beamter oder Angestellter bzw. Angestellte der Gemeinde dazuzählen.

Die Bestellung der gemeindlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter ist gemäß § 50 Abs. 4 GO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 50 Abs. 3 GO NRW) durch den Rat vorzunehmen. Der Sitz des Bürgermeisters ist – wie im Übrigen auch derjenige der von ihm vorgeschlagenen Beamtin oder Angestellten bzw. des von ihm vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten – nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen, da er kraft Gesetzes allein und ausschließlich aufgrund seiner Funktion die Interessen der Gemeinde in anderen Unternehmen oder Einrichtungen wahren soll (Kommentar Cronauge, § 113 Abs. V. 4., GO NRW).

Gemäß § 50 Abs. 4 GO NRW ist das in § 50 Abs. 3 GO NRW beschriebene Wahlverfahren in diesem Fall anzuwenden. Danach wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt, wenn kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande gekommen ist. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbrücheile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag zustande, so ist der einstimmige Beschluss des Rates über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.